

## Berufs-Rechtsschutz für die Mitglieder der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS)

### Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2016)

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Versichert sind die Mitglieder der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz, die sich für den Rechtsschutz angemeldet haben, in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit dem Arbeitgeber.
- b) **Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen** (inkl. Pensions-, Arbeitslosen-, Krankenkassen und Unfallversicherungen), die den Versicherten in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit decken.
- c) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Notwehr oder Notstand oder Berufspflicht. Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation oder Berufspflicht anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (*ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund*).
- d) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter und damit verbundene Strafverfahren sowie von Ansprüchen aus dem schweizerischen **Opferhilfegesetz**.
- e) **Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Berufsfahrt**: Straf- und Administrativverteidigung sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen und Streitigkeiten mit den involvierten privaten Versicherungsgesellschaften.
- f) **Administrativverteidigung**: Wenn gegen den Versicherten, auf Grund der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit, von der zuständigen Gesundheitsbehörde ein Administrativverfahren eingeleitet wird.
- g) **Rechtsberatung** durch den eigenen Rechtsdienst der CAP in den gedeckten Risiken.

Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich.

#### 3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis maximal **CHF 300'000.00** pro Schadenfall für:
  - **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
  - **Gerichts-, Schiedsgericht- und Mediationskosten** sowie die Gerichtskostenvorschüsse
  - **Parteientschädigungen**
  - **Anwalts honorare** (Das Honorar des Anwalts der ersten Stunde ist mitversichert, sofern der Fall gemäss Art. 2 versichert ist)
  - **Strafkautionen** (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Die CAP bezahlt keinen Schadenersatz, weder denjenigen, den der Versicherte selbst geltend macht, noch denjenigen, zu welchem er verurteilt wird. Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder ei-

nem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

#### **4. Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Schweiz/FL.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

#### **5. Abwicklung eines Schadenfalles**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahme zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich und begründet mit und weist ihn auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hin.
- Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
  - Der Schiedsrichter kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Er bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei. Die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
  - Der Versicherte kann trotz Verneinung einer Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

#### **6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle und Leistungen, die unter Art. 2 und Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- e) Betreibungs- und Konkurskosten.
- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- g) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Schadenereignisse infolge von Krieg oder Aufruhr oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- k) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- l) Wenn der Versicherte gegen den VRS, dessen Sektionen, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Informationen zum Datenschutz**

Die VRS und die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.